

Gesellschaftsvertrag der EAM GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Die Gesellschaft hat die Firma

EAM GmbH Co. KG.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Netzen für die Verteilung sowie der Vertrieb von Energie, insbesondere Strom, Gas, Wasser, Wärme und energienahen Produkten einschließlich Datenkommunikation. Gegenstand ist auch die Planung, die Errichtung und der Betrieb von dezentralen Energieerzeugungsanlagen aus konventionellen und regenerativen Energiequellen. Die Gesellschaft erbringt und vermittelt Dienstleistungen in sämtlich der vorgenannten Bereiche sowie auf den Gebieten der Ver- und Entsorgung, der Informations- und Kommunikationstechnik und des öffentlichen Nahverkehrs. Sie fördert Wissenschaft und Forschung.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben oder gründen und sich an solchen Unternehmen in beliebiger Form beteiligen, Zweigniederlassungen im Inland errichten sowie Unternehmensverträge aller Art abschließen. Die Gesellschaft übt zudem die Lenkungs- und Leitungsfunktion gegenüber verbundenen Unternehmen aus.

§ 3

Gesellschafter, Einlagen

3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ("Komplementärin") der Gesellschaft ist die EAM Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Kassel. Die Komplementärin hat keine Einlage zu leisten. Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

3.2 Weitere Gesellschafter ("**Kommanditisten**") sind

- 3.2.1 Göttinger Sport und Freizeit GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRA 3624 ("**GöSF**"), mit einer Pflichteinlage in Höhe von insgesamt EUR 8.298.435,21;
- 3.2.2 EAM Sammel- und Vorschalt 1 GmbH ("**SVSG 1**"), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16421, mit einer Pflichteinlage in Höhe von insgesamt EUR 27.723.619,55;
- 3.2.3 EAM Sammel- und Vorschalt 2 GmbH ("**SVSG 2**"), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16422, mit einer Pflichteinlage in Höhe von insgesamt EUR 9.501.142,58;
- 3.2.4 EAM Sammel- und Vorschalt 3 GmbH ("**SVSG 3**"), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16430, mit einer Pflichteinlage in Höhe von insgesamt EUR 10.691.932,36;
- 3.2.5 EAM Sammel- und Vorschalt 4 GmbH ("**SVSG 4**"), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 11564, mit einer Pflichteinlage in Höhe von insgesamt EUR 432.954,17;
- 3.2.6 EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH ("**SVSG 5**"), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16495, mit einer Pflichteinlage in Höhe von insgesamt EUR 33.422.486,57;

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wurden die EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH, die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH sowie die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH auf die EAM Sammel- und Vorschalt Nord **verschmolzen**. Die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH wurde anschließend in EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH umfirmiert. Die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, die EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH sowie die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH bilden zusammen den Kreis der "**Neugesellschafter 2014**".

- 3.3 Für jeden Kommanditisten ist der Betrag seiner Pflichteinlage als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
- 3.4 Die Pflichteinlagen bilden zusammen das **Festkapital** der Gesellschaft. Die Höhe der zu leistenden Pflichteinlagen eines Gesellschafters bezeichnet zugleich seinen festen Kapitalanteil an der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages ("**Festkapitalanteil**").
- 3.5 Die GöSF, SVSG 1, SVSG 2, SVSG 3 und SVSG 4 (zusammen die "**Altgesellschafter**") haben die Pflichteinlagen teilweise als Sacheinlagen erbracht. Die Sacheinlagen erfolgten durch Einbringung von Stückaktien an der (damaligen) E.ON Mitte AG, heute EAM Beteiligungen GmbH ("**EMI**"), und sind mit den folgenden Werten bewertet worden:
 - GöSF mit EUR 42.048.123,16;
 - SVSG 1 mit EUR 140.475.419,69;
 - SVSG 2 mit EUR 48.142.234,47;

- SVSG 3 mit EUR 54.175.959,33 und
- SVSG 4 mit EUR 4.329.541,66

("Ursprüngliche Einlage Altgesellschafter"). Die danach noch ausstehenden Einlagen auf Pflichteinlagen wurden mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 10. Dezember 2014 durch Umbuchung eines Teils der Ursprünglichen Einlage Altgesellschafter erbracht. Die Einlagen der Altgesellschafter sind damit insgesamt vollständig erbracht worden.

- 3.6 Die SVSG 5 hat ihre Pflichteinlage als Bareinlage erbracht.
- 3.7 Die Gesellschaft hat zur Finanzierung des Erwerbs der Aktien der EMI bei finanzierenden Banken ein Darlehen in einer Gesamthöhe von EUR 617.500.000 aufgenommen ("**Bankdarlehen**"), das zu einem Großteil (rd. EUR 567.000.000) der mittel- und langfristigen Finanzierung des Kaufpreises von Aktien der EMI dient (dieser Teil: "**Erwerbsdarlehen**").

§ 4 Gesellschafterkonten

- 4.1 Für den Kommanditisten werden jeweils ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto IIa, ein Kapitalkonto IIb, ein Kapitalkonto III, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvorkontokonto geführt.
- 4.2 Auf den **Kapitalkonten I** werden die nach § 3.2 geleisteten Pflichteinlagen verbucht. Sie werden als unverzinsliche Festkonten geführt.
- 4.3 Auf den **Kapitalkonten IIa** wird jeweils das Neunfache der nach § 3.2 zu leistenden Pflichteinlage verbucht. Im Ergebnis bildet die Summe der Kapitalkonten I und Kapitalkonten IIa das gesamte dauerhaft nicht entnahmefähige Eigenkapital des jeweiligen Kommanditisten ab.
- 4.4 Zur Allokation der rechnerischen Beteiligung am Erwerbsdarlehen wird für jeden Kommanditisten ein **Kapitalkonto IIb** geführt. Auf dem Kapitalkonto IIb ist für jeden Kommanditisten ein Sollbetrag (Negativbetrag) in Höhe des Betrags zu buchen, mit dem der Kommanditist rechnerisch am Erwerbseinkommen beteiligt ist. Soweit die Gesellschaft Tilgungsleistungen auf das Erwerbsdarlehen erbringt, erfolgt eine Gutschrift (Positivbetrag) auf dem Kapitalkonto IIb. Die Gutschrift auf dem Kapitalkonto IIb erfolgt solange, bis der Anteil des betreffenden Gesellschafters am Erwerbsdarlehen getilgt und das Kapitalkonto IIb somit ausgeglichen ist. Der jeweilige Sollbetrag des Kapitalkontos IIb entspricht damit der rechnerischen Beteiligung des jeweiligen Kommanditisten am Erwerbsdarlehen. Für Kommanditisten, die rechnerisch nicht am Erwerbsdarlehen beteiligt sind, ist der Wert des Kapitalkontos IIb mit null (EUR 0,00) anzusetzen.
- 4.5 Aus Gesellschaftersicht wird auf dem Kapitalkonto IIb eine im Innenverhältnis bestehende Einlageverpflichtung abgebildet, die vereinbarungsgemäß durch Gewinnsaurierungen erfüllt wird. Die Kapitalkonten IIa und Kapitalkonten IIb werden unverzinslich geführt.

- 4.6 Auf dem **Kapitalkonto III** werden die folgenden Beträge gebucht, d.h. belastet (Abzug) oder gutgeschrieben (Erhöhung).
- 4.6.1 den Kommanditisten zustehende, jedoch nicht entnahmefähige Gewinnanteile nach § 11.3.6 (Erhöhung),
 - 4.6.2 Gewinnverwendungen gemäß §§ 11.3.1 bis 11.3.4, die über den dem jeweiligen Kommanditisten zustehenden Gewinnanteil für ein Geschäftsjahr hinausgehen (übermäßige Gewinnverwendung) (Abzug),
 - 4.6.3 *aufgehoben*
 - 4.6.4 das den Altgesellschaftern aus der Gewinnausschüttung 2013 im Sinne des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 10. Dezember 2014 zustehende Kapitalertragsguthaben zuzüglich Solidaritätszuschlag (Abzug),
 - 4.6.5 die auf die Kommanditisten entfallende anteilige aperiodische Kapitalertragsteuer (vgl. § 11.5.2) (Abzug),
 - 4.6.6 Einlagen der Kommanditisten nach Maßgabe der §§ 11.5.1 und 11.5.2 (Einlage von Steuerguthaben einschließlich der in § 4.6.4 und § 11.5.2 genannten Kapitalertragsteuerguthaben) (Erhöhung),
 - 4.6.7 der nach § 11.4.4 zum Abbau der Asymmetrie auf den Kapitalkonten III vorgesehene Rücklagenabbau für den betreffenden Kommanditisten (Abzug),
 - 4.6.8 besondere Steuerentnahmen der Altgesellschafter für Steuern des Jahres 2014 nach § 11.8.4. (Abzug).
 - 4.6.9 *aufgehoben*
- 4.7. Das Kapitalkonto III kann entweder einen positiven (Guthaben) oder einen negativen Stand (Rückstand) ausweisen. Guthaben (positive Beträge) bzw. Rückstände (negative Beträge) auf dem Kapitalkonto II stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Guthaben) bzw. Verbindlichkeiten der Kommanditisten (Rückstände) dar und können nur zusammen mit der Beteiligung übertragen werden.

Um die sich zwischen den Gesellschaftergruppen infolge der Gewinn- und Liquiditätsverwendung ergebende Asymmetrie auf den Kapitalkonten III auszugleichen, wird das Kapitalkonto III eines jeden Gesellschafters zum Ende des Geschäftsjahres wie folgt mit einem Faktor von 0,08 p.a. ("**Faktor**") belegt, d.h. multipliziert ("**Faktorverfahren**"):

- 4.7.1 Das Faktorverfahren wird tagesgenau (je nach Zeitpunkt des Abzugs oder der Erhöhung) angewendet und zwar nach der 30/360 Methode, d.h. 30 Tage pro Monat und 360 Tage pro Jahr.
- 4.7.2 Der Ausgleich der Asymmetrie wird grundsätzlich auf den Ausgleich zwischen der Gruppe der Altgesellschafter und der SVSG 5 beschränkt. Hierzu wird für jedes Jahr ein relativer Höchstbetrag des Kapitalkontos III ermittelt. Die Ermittlung dieses Betrags erfolgt auf Basis desjenigen Kapitalkontos III zum En-

de des Geschäftsjahres, das innerhalb der Grupp der Altgesellschafter den bezogen auf das Kapitalkonto I relativ niedrigsten Stand ausweist (niedrigstes relatives Guthaben) oder, sofern alle Kapitalkonten III negativ sind, den relativ höchsten Rückstandsbetrag ausweist ("**Relativer Höchstbetrag**"). Übersteigt das individuelle Guthaben eines Gesellschafters auf seinem Kapitalkonto III zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Geschäftsjahrs den auf Basis des Relativen Höchstbetrags ermittelten individuellen Höchstbetrag für diesen Gesellschafter ("**Individueller Höchstbetrag**"), wird das Faktorverfahren insoweit nur bis zur Höhe des Individuellen Höchstbetrags angewandt; soweit das Guthaben auf dem Kapitalkonto III über den Individuellen Höchstbetrag hinausgeht, erfolgt somit keine Anwendung des Faktorverfahrens. Die Begrenzung des Faktorverfahrens gilt nur für die Kontostände, die über den jeweiligen Individuellen Höchstbetrag hinausgehen (Begrenzung nach oben), d.h. deren Guthaben den Individuellen Höchstbetrag überschreitet bzw. deren Rückstand betragsmäßig geringer (weniger negativ) ist als der Individuelle Höchstbetrag. Für den umgekehrten Fall findet keine Begrenzung statt (keine Begrenzung nach unten).

- 4.7.3 Der Betrag, der sich aus der Anwendung des Faktorverfahrens für das jeweilige Geschäftsjahr für einen Gesellschafter in Bezug auf dessen Kapitalkonto III ergibt ("**Faktorbetrag**"), wird zusammen mit den jeweiligen Faktorbeträgen aller übrigen Gesellschafter im Rahmen der Gewinnverteilung als Gewinn- oder Verlustvorab berücksichtigt.
- 4.7.4 Das Faktorverfahren wird letztmals für das Geschäftsjahr angewendet, in dem der Rücklagenabbau nach § 11.4.4 abgeschlossen ist, d.h. die Kapitalkonten III angeglichen sind.
- 4.7.5 Da der Faktor dem Ausgleich der unterschiedlichen Kapitalbereitstellung durch die Gesellschafter dient, unterliegt der Faktor der folgenden Wirtschaftlichkeitsklausel:
 - a) Die Gesellschafter sind sich einig, dass ein wesentliches Unterschreiten der tatsächlichen handelsrechtlichen Ist-Jahresergebnisse der Gesellschaft die SVSG 5 berechtigt, eine Neuverhandlung des Faktors für die Zukunft zu verlangen.
 - b) Unterschreitet daher die Summe der handelsrechtlichen Ist-Jahresergebnisse der Gesellschaft in fünf aufeinander folgenden Jahren die Summe der entsprechenden Planergebnisse (die bei der Ermittlung des Faktors zu Grunde gelegt wurden) für den betreffenden Zeitraum um mehr als 5 %, ohne dass diese Unterschreitung durch Überschreitungen der Planergebnisse in der Vergangenheit kompensiert werden, ist die SVSG 5 berechtigt, von den Altgesellschaftern Verhandlungen über die Höhe des Faktors für die Zukunft zu verlangen.
 - c) Die Gesellschafter werden im ernststen Willen einer Einigung über eine Neufestsetzung verhandeln und dabei die wechselseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen berücksichtigen. Durch die Neufestsetzung soll die Rendite der Altgesellschafter an die Rendite der SVSG 5 entsprechend der ursprünglich gefundenen Einigung angepasst werden. Wird in diesen Gesprächen auch in drei Verhandlungsterminen, die in einem Zeitraum von einem Monat stattzufinden

haben, keine Einigung erzielt, verbleibt es bei der Multiplikation der Kapitalkonten III mit dem in diesem § 4.7 geregelten Faktor.

- d) Einigen sich die Gesellschafter innerhalb des genannten Zeitfensters auf einen abweichenden Faktor, werden die Kapitalkonten III, beginnend mit dem Jahr, in dem die Einigung erzielt wurde, mit dem geänderten Faktor multipliziert.
 - e) Überschreiten die handelsrechtlichen Ist-Jahresergebnisse der Gesellschaft in fünf aufeinander folgenden Jahren die Summe der entsprechenden Planergebnisse für den betreffenden Zeitraum um mehr als 5 %, ohne dass diese Überschreitung durch Unterschreitung der Planergebnisse in der Vergangenheit kompensiert werden, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
 - f) Wenn die handelsrechtlichen Ist-Jahresergebnisse der Gesellschaft nach einer Neufestsetzung des Faktors die Unter- und Überschreitung der Vergangenheit, die zu einer Neufestsetzung geführt haben, wieder kompensieren, kommt ab dem nächsten Jahr wieder Faktor zur Anwendung, der vor der Neufestsetzung galt.
- 4.8 Auf den **Verrechnungskonten** werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen und Zinsen sowie sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten verbucht, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt. Die Verrechnungskonten sind im Soll und Haben mit einem Zinssatz in Höhe von 2 Prozentpunkten p. a. zu **verzinsen**, wobei die Zinsen tagesgenau nach der 30/360 Methode, d.h. 30 Tage pro Monat und 360 Tage pro Jahr zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr berechnet werden. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag (Gewinn- bzw. Verlustvorab).
- 4.9 Auf den **Verlustvortragkonten** werden die einen Kommanditisten treffenden Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des jeweiligen Kontos gebucht. Sie werden unverzinslich geführt und gehen bei Übertragung der Beteiligung auf den Rechtsnachfolger über.
- 4.10 Für die Komplementärin wird ein **Kontokorrentkonto** geführt.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- 5.1 Zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft ist unbeschadet § 9 allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.
- 5.2. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft innerhalb des Unternehmensgegenstands gemäß § 2 mit sich bringt. Für darüber hinausgehende Handlungen bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung durch Gesellschaftsbeschluss; das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 S. 1 Hs. 2 HGB ist ausgeschlossen.

- 5.3 Die Komplementärin sowie deren Geschäftsführer sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 5.4 Die Gesellschaft **ersetzt** der Komplementärin unverzüglich alle ihr aus der Geschäftsführung erwachsenden marktüblichen Aufwendungen. Daneben erhält die Komplementärin von der Gesellschaft am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Gesellschaft für das Jahr eine jährliche Zahlung in Höhe von 5 % des Stammkapitals der Komplementärin, das zu Beginn des Geschäftsjahres in der Bilanz der Komplementärin ausgewiesen ist, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Vergütung ihres **Haftungsrisikos**. Aufwendungsersatz und Haftungsvergütung gelten im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand bzw. Ertrag.

§ 6 Geheimhaltungspflicht

- 6.1 Jeder Gesellschafter ist, auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt jedoch nicht
- 6.1.1 hinsichtlich zwingender Auskunftspflichten gegenüber Gerichten, Behörden und kommunalen Gremien der mittelbaren Gesellschafter der Gesellschaft,
 - 6.1.2 für die Vorlage von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft bei Banken sowie gegenüber Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft,
 - 6.1.3 für oder gegenüber Gremien, deren Mitglieder ausschließlich aus direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern oder deren Organen bestehen.
- 6.2 Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen von zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufen anvertrauen, wenn und soweit die zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist.
- 6.3 Die Gesellschafter können durch einfachen Beschluss ganz oder teilweise Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- 6.4 Die Komplementärin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- 7.1 Die Gesellschafter entscheiden in der Gesellschafterversammlung durch Beschluss, insbesondere in den nachfolgend genannten Angelegenheiten:
 - 7.1.1 Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses und von den Regelungen des Gesellschaftsvertrags abweichende Verwendung des Jahresergebnisses,
 - 7.1.2 Entnahmen, die über die in § 11 vorgesehenen Entnahmen hinausgehen,
 - 7.1.3 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers,
 - 7.1.4 Entlastung der Komplementärin,
 - 7.1.5 Änderung des Gesellschaftsvertrags, einschließlich Verlegung des Sitzes oder des Standortes Kassel,
 - 7.1.6 Maßnahmen der Eigenkapitalbeschaffung und -herabsetzung,
 - 7.1.7 Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, also Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel,
 - 7.1.8 Abschluss oder Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - 7.1.9 Auflösung der Gesellschaft und eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Form der Auseinandersetzung,
 - 7.1.10 Fortsetzung der Gesellschaft,
 - 7.1.11 Aufnahme neuer oder Ausschließung bestehender Gesellschafter,
 - 7.1.12 Veräußerung des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens oder wesentlicher Teile hiervon,
 - 7.1.13 Zustimmung zu Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (§ 5.2) und
 - 7.1.14 alle Maßnahmen der Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern.
- 7.2 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, insbesondere die Beschlüsse nach § 7.1, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts Abweichendes regeln.
- 7.3 Je EUR 0,01 Festkapitalanteil gewähren eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- 7.4 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen - innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen - durch einen

mindestens in Textform, insbesondere per E-Mail oder Telefax, bevollmächtigten Mitgesellschafter oder zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, insbesondere Mitarbeiter der Gesellschaft, vertreten lassen oder eine Stimmbotschaft in Textform überreichen lassen. Der Vertreter hat auf Verlangen eines Gesellschafters seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer Vollmacht in Textform - soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind - nachzuweisen.

- 7.5 Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift gemäß § 8.8 durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- 8.1 Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Diese ordentliche Gesellschafterversammlung soll unverzüglich nach Prüfung des von der Komplementärin aufgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft für das vorherige Geschäftsjahr stattfinden. Die Tagesordnung der ordentlichen Gesellschafterversammlung sieht, soweit nicht bereits anderweitig hierüber beschlossen worden ist, mindestens die Beschlussfassung vor über
- 8.1.1 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - 8.1.2 die von den Regelungen des Gesellschaftsvertrags abweichende Verwendung des Jahresergebnisses,
 - 8.1.3 die Wahl des Abschlussprüfers und
 - 8.1.4 die Entlastung der Komplementärin.
- 8.2 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn das im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- 8.3 Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; soweit bei Einhaltung dieser Frist eine wichtige Entscheidung nicht rechtzeitig getroffen werden könnte, kann diese Frist soweit verkürzt werden, wie das für eine rechtzeitige Entscheidung erforderlich ist, maximal jedoch auf drei Tage. Der Lauf der Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung. Der Tag der Gesellschafterversammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Einberufung ist inhaltlich ordnungsgemäß, wenn zumindest Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung angegeben sind; Beschlussanträge sollen in der Tagesordnung bereits angekündigt werden.
- 8.4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 90 % aller Stimmen vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, wird unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit (mindestens) denselben Tagesordnungspunkten einberufen, die für die Tagesordnungspunkte der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

- 8.5 Gesellschafterversammlungen werden von einem Geschäftsführer der Komplementärin geleitet, solange die Gesellschafter nicht einen anderen Versammlungsleiter gewählt haben.
- 8.6 Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Ort bestimmt hat.
- 8.7 Soweit nicht Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden müssen oder notarieller Beurkundung bedürfen, können sie - auch teilweise (kombiniertes Beschlussverfahren) - außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch Stimmabgabe in Schriftform, elektronischer Form oder Textform (33 126 bis 126b BGB), in mündlicher oder telefonischer Form, auch im Rahmen eines Rundrufs oder einer Telefon- oder Videokonferenz, oder mittels sonstiger Telekommunikation, auch in Kombination verschiedener Formen der Stimmabgabe, gefasst werden, wenn kein Gesellschafter der Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung oder dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren widerspricht.
- 8.8 Der Versammlungsleiter erstellt eine Niederschrift über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Gesellschafterbeschlüsse. In der Niederschrift sind insbesondere der Tag, der Ort der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge, die Gesellschafterbeschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Kopie der Niederschrift zu überlassen.

§ 9

Ausübung der Gesellschafterrechte an der Komplementärin

- 9.1 Zur Geschäftsführung der Gesellschaft hinsichtlich der Ausübung der Rechte an und aus den Geschäftsanteilen an der Komplementärin sind nur die Kommanditisten berechtigt und verpflichtet. Jeweils zwei der Kommanditisten werden nach Maßgabe des § 9.4 gemeinschaftlich handelnd zur Vertretung der Gesellschaft bei Ausübung der Gesellschaftsrechte gemäß S. 1 bevollmächtigt. Ist nur ein Kommanditisten vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- 9.2 Die Kommanditisten handeln hierbei nach Maßgabe zuvor von ihnen zu fassender Beschlüsse. Diese kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Für folgende Maßnahmen ist die Zustimmung der Kommanditisten erforderlich:
- 9.2.1 Änderung des Geschäftsvertrages der Komplementärin,
 - 9.2.2 Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
 - 9.2.3 Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin,
 - 9.2.4 Auswahl des Abschlussprüfers,
 - 9.2.5 Auflösung der Komplementärin,

- 9.2.6 Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - 9.2.7 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - 9.2.8 Wirtschaftsplan, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, sowie
 - 9.2.9 Fortsetzung der Komplementärin nach erfolgter Auflösung oder nach Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens.
- 9.3 Bei der Beschlussfassung gewähren je EUR 0,01 Festkapitalanteil eine Stimme. Im Übrigen gelten für das Zustandekommen der Beschlüsse und das hierbei einzuhaltende Verfahren § 7 und § 8 dieses Vertrages entsprechend.
- 9.4 Die Kommanditisten entscheiden im Rahmen der Beschlussfassung auch, welche Kommanditisten mit der Ausführung der jeweiligen Beschlüsse beauftragt werden. Ohne eine solche Beauftragung dürfen die Kommanditisten vor ihrer Vollmacht gemäß § 9.1 nicht Gebrauch machen.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht

Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso zu prüfen. Die Komplementärin legt spätestens drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres den von ihr für das Geschäftsjahr aufgestellten Jahresabschluss dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vor. Insbesondere für die Prüfung des Jahresabschlusses sind die §§ 53 abs. 1 Ziff. 1 und 2, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) entsprechend anzuwenden.

§ 11

Ergebnisverteilung und -verwendung, Entnahmen

- 11.1 Am Gewinn und Verlust nehmen die Kommanditisten **grundsätzlich** - vorbehaltlich etwaiger Sonderregelungen in diesem Vertrag - im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil. Die Komplementärin ist nicht am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- 11.2 Kommanditisten, deren Kapitalkonto IIB einen Sollbetrag aufweist, tragen im Innenverhältnis bei der Gewinn- und Verlustverteilung sämtliche **Finanzierungsaufwendungen** der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerbsdarlehen, insbesondere Zinsen und sonstige Kosten, Gebühren und Provisionen (sog. Verlustvorab). Die Verteilung dieser Finanzierungsaufwendungen erfolgt im Verhältnis der Sollbeträge auf dem jeweiligen Kapitalkonto IIB des Kommanditisten zur Summe der Sollbeträge auf allen Kapitalkonten IIB sämtlicher Kommanditisten.
- 11.3 Der Anteil eines Kommanditisten am Gewinn ist nach folgender Verwendungsreihenfolge zu verwenden:

11.3.1 zunächst zum Ausgleich eines ggf. bestehenden und auf dem Verlustvortragskonto (§ 4.9) gebuchten Verlustvortrag,

11.3.2 danach für die Entnahme nach § 11.4.1,

11.3.3 danach für die Entnahme nach § 11.4.2,

11.3.4 danach, wenn der betreffende Kommanditist nach Maßgabe seines Kapitalkontos IIb am Erwerbsdarlehen beteiligt ist, für den Tilgungsanteil im Sinne des § 4.4,

11.3.5 danach für die Entnahme nach § 11.4.3 und § 11.4.4 sowie

11.3.6 danach für eine Erhöhung des Kapitalkontos III.

Soweit der Anteil am Gewinn nach einer Verwendung nach § 11.3.1 nicht mehr für die nach § 11.3.2 bis § 11.3.4 vorgesehene Gewinnverwendung ausreicht, erfolgt dennoch eine Gutschrift auf dem entsprechenden Konto (Verrechnungskonto und Kapitalkonto IIb), als ob der Gewinnanteil hierfür ausreichen würden. Im Gegenzug erfolgt eine Belastung des Kapitalkontos III.

11.4 Nach Maßgabe des § 11.3 kann der Kommanditist

11.4.1 von seinem Anteil am Gewinn einen Betrag in Höhe von zunächst 4,15 % der Ursprünglichen Einlage Altgesellschafter bzw. der Bareinlage der SVSG 5 nach § 3.6 ("**Basisverzinsung**") zuzüglich eines auf seinen Gewinnanteil entfallenden, nach § 11.5 ermittelten Körperschaftsteuerentnahmebetrags (insgesamt "**Basisgewinnanteil**") entnehmen; ab dem Geschäftsjahr 2023 (Auszahlungsjahr 2024) erhöht sich die Basisverzinsung jährlich, letztmalig für das Geschäftsjahr 2033 (Auszahlungsjahr 2034) um 0,17 Prozentpunkt, so dass ab dem Geschäftsjahr 2033 ein Prozentsatz von 6,02 % zur Anwendung kommt;

11.4.2 von seinem Gewinnanteil des Weiteren einen Betrag von bis zu EUR 30.000, die SVSG 5 von bis zu EUR 60.000 als **Verwaltungskostenpauschale** entnehmen;

11.4.3 einen sich aus der Anwendung des § 12 für ihn ergebenden (saldierte) **Gewinnvorab** entnehmen;

11.4.4 ab dem Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr folgt, in dem das Bankdarlehen vollständig getilgt wurde (planungsgemäß ab dem Geschäftsjahr 2034 und damit Auszahlungsjahr 2035), seinen gesamten Gewinnanteile ("**Vollausschüttung**") sowie zusätzliche Beträge vom Kapitalkonto III ("**Rücklagenabbau**") mit folgenden Einschränkungen entnehmen:

Das gesamte, für die Vollausschüttung und den Rücklagenabbau für ein Geschäftsjahr zur Verfügung stehende Entnahmevermögen entspricht der Summe der Gewinnanteile sämtlicher Gesellschafter für das Geschäftsjahr nach Abzug der Gewinnverwendungen gemäß § 11.3.1, § 11.4.1 bis § 11.4.3 ("**Vollausschüttungsvolumen**"). Das Vollausschüttungsvolumen wird in mehreren Teilbeträgen wie folgt auf die Gesellschafter aufgeteilt:

- a) Die ersten Teilbeträge erhalten der oder die Gesellschafter, die, bezogen auf das Kapitalkonto I, zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres das relativ höchste Guthaben auf dem Kapitalkonto III vor Berücksichtigung des Gewinnanteils für das Geschäftsjahr haben. Die ersten Teilbeträge sind pro Gesellschafter begrenzt auf den Betrag, der vom Kapitalkonto III vor Berücksichtigung des Gewinnanteils für das Geschäftsjahr abgezogen werden müsste, damit dieses Kapitalkonto III relativ den Kapitalkonten III des oder der Gesellschafter entspricht, die, bezogen auf das Kapitalkonto I, zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres das relativ zweithöchste Guthaben auf dem Kapitalkonto III vor Berücksichtigung des Gewinnanteils für das Geschäftsjahr haben. Die ersten Teilbeträge sind insgesamt durch das Gesamte Entnahmevervolumen begrenzt. Reicht dieses nicht aus und stehen mehreren Gesellschaftern die ersten Teilbeträge zu, erfolgt eine Verteilung des gesamten Entnahmevervolumens in gleicher relativer Höhe.
- b) Die zweiten Teilbeträge erhalten der oder die Gesellschafter, die, bezogen auf das Kapitalkonto I, zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres das relativ höchste oder zweithöchste Guthaben auf dem Kapitalkonto III vor Berücksichtigung des Gewinnanteils für das Geschäftsjahr haben. Die zweiten Teilbeträge sind pro Gesellschafter begrenzt auf den Betrag, der vom Kapitalkonto III vor Berücksichtigung des Gewinnanteils für das Geschäftsjahr, ggf. nach rechnerischem Abzug zur Ermittlung vorrangiger Teilbeträge, (noch) abgezogen werden müsste, damit diese Kapitalkonto III relativ den Kapitalkonten III des oder der Gesellschafter entspricht, die, bezogen auf das Kapitalkonto I, zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres das relativ dritthöchste Guthaben auf dem Kapitalkonto III vor Berücksichtigung des Gewinnanteils für das Geschäftsjahr haben. Die zweiten Teilbeträge sind insgesamt durch das Gesamte Entnahmevervolumen nach Abzug der nach Buchstabe (a) verteilten Teilbeträge begrenzt. Reicht dies verbleibende Volumen nicht aus und stehen mehreren Gesellschaftern die zweiten Teilbeträge zu erfolgt eine Verteilung des verbleibenden Volumens in gleicher relativer Höhe.
- c) Die dritten, vierten usw. Teilbeträge werden nach gleicher Methodik unter entsprechender Anwendung vorstehender Bestimmungen bis zur vollständigen Ausschöpfung des gesamten Entnahmevervolumens auf die Gesellschafter verteilt.
- d) Die verteilten Teilbeträge werden (zusätzlich zu den anderen Entnahmen) vorrangig als eine Entnahme des jeweiligen Gewinnanteils für das Geschäftsjahr (bis zur Vollausschüttung) berücksichtigt, etwaige den Gewinnanteil für das Geschäftsjahr übersteigende Beträge werden von dem jeweiligen Kapitalkonto III (Rücklagenbau) belastet (Abzug).

11.4.5 Sobald und soweit der Rücklagenabbau abgeschlossen ist und die Kapitalkonten III wie in vorstehendem § 11.4.4 beschrieben für alle Gesellschafter angeglichen sind, d.h. bezogen auf das Kapitalkonto I einen relativ gleich hohen Stand aufweisen, erhalten alle Gesellschafter eine vollständige Ausschüttung ihres Gewinnanteils und die Anwendung der § 11.4.1 bis § 11.4.4 entfällt.

Für nach diesem § 1.4 entnahmefähige Gewinnanteile erfolgt mit Wirkung zum Geschäftsjahresende eine Gutschrift auf dem Verrechnungskonto.

11.5 Die Entnahme für Körperschaftsteuerzwecke ("**Körperschaftsteuerentnahmebetrag**") ermittelt sich wie folgt:

11.5.1 Der Körperschaftsteuerentnahmebetrag besteht aus

- (i) dem rechnerischen Körperschaftsteueraufwand, der auf den Gewinnanteil des Kommanditisten entfällt,
- (ii) zuzüglich oder abzüglich des rechnerischen Körperschaftsteuermehr- oder -minderaufwands, der auf Gewinnanteile des Kommanditisten für Vorjahre entfällt und noch nicht nach (i) oder nach diesem (ii) für Vorjahre berücksichtigt worden ist (aperiodischer Körperschaftsteueraufwand).

Rechnerischer Körperschaftsteueraufwand ist der Körperschaftsteueraufwand zuzüglich Solidaritätszuschlag, der im handelsrechtlichen Abschluss des Kommanditisten (im Fall der GöSF des mittelbaren Gesellschafters) zu buchen wäre, wenn der Kommanditist (bzw. der mittelbare Gesellschafter) ausschließlich den entsprechenden Gewinnanteil (steuerlicher Gewinnanteil einschließlich der Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen und aus der Veräußerung des Mitunternehmeranteils oder eines Teils hiervon sowie einschließlich anteiliger Zuwendungen der Gesellschaft im Sinne des § 10b EStG) zu versteuern hätte. **Rechnerischer Körperschaftsteuermehr- oder -minderaufwand** ist der Körperschaftsteuermehr- oder minderaufwand zuzüglich Solidaritätszuschlag und der Aufwand oder Ertrag für Zinsen nach § 233a AO, der im handelsrechtlichen Abschluss des Kommanditisten (im Fall der GöSF des mittelbaren Gesellschafters) zu buchen wäre, wenn der Kommanditist (bzw. mittelbare Gesellschafter) ausschließlich den oder die entsprechenden Gewinnanteile für Vorjahre zu versteuern hätte. Der rechnerischen Körperschaftsteueraufwand und der rechnerische Körperschaftsteuermehr- oder minderaufwand werden bei der Gewinnverwendung für das Jahr berücksichtigt, für das diese Beträge (zumindest dem Grunde nach) im handelsrechtlichen Abschluss des Kommanditisten (im Fall der GöSF des mittelbaren Gesellschafters) zu berücksichtigen sind.

Übersteigt ein rechnerischer Körperschaftsteuerminderaufwand nach S. 1 (ii) (ausnahmsweise) den rechnerischen Körperschaftsteueraufwand nach S. 1 (i) und einen etwaigen, gleichzeitig zu berücksichtigenden rechnerischen Körperschaftsteuer Mehraufwand nach S. 1 (ii), wird der Körperschaftsteuerentnahmebetrag mit null (EUR 0,00) angesetzt und hat der Kommanditist den übersteigenden Betrag des Körperschaftsteuer minderaufwands in die Gesellschaft einzulegen (vgl. zur Verbuchung § 4.6.6), sobald ihm der Körperschaftsteuer minderaufwand tatsächlich erstattet worden ist.

11.5.2 Die auf einen Kommanditisten entfallende anteilige Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, die auf die Körperschaftsteuerschuld des Kommanditisten (im Fall der GöSF des mittelbaren Gesellschafters) für den Gewinnanteil nach § 11.5.1 S.1 (i) angerechnet werden kann und die von der Gesellschaft für das Jahr des Gewinnanteils nach § 11.5.1 S. 1(i) gebucht worden ist ("**anteilige**

periodische Kapitalertragsteuer"), wird wie folgt mit dem Körperschaftsteuerentnahmebetrag verrechnet:

Zur Berücksichtigung der anteiligen periodischen Kapitalertragsteuer wird der Anteil an der Kapitalertragsteuer im Zeitpunkt des Anfalls der Kapitalertragsteuer, spätestens zum Schluss des Jahres des Anfalls als (Gewinn-) Entnahme gegen das Verrechnungskonto gebucht und wird der Körperschaftsteuerentnahmebetrag im Rahmen der Gewinnverwendung dem Verrechnungskonto ohne Kürzung um die anteilige Kapitalertragsteuer gutgeschrieben. Wenn und soweit die anteilige Kapitalertragsteuer den Körperschaftsteuerentnahmebetrag übersteigt, erhöht sich der Basisgewinnanteil um die überschießende anteilige Kapitalertragsteuer. Für den Fall, dass der Gewinnanteil hierfür nicht ausreicht, erfolgt eine Belastung des Kapitalkontos III. Der Kommanditist, dem die anteilige Kapitalertragsteuer tatsächlich erstattet oder angerechnet worden ist, ist verpflichtet, den überschießenden Betrag **wieder** in die Gesellschaft **einzulegen** (vgl. zur Verbuchung § 4.6.6).

Die auf einen Kommanditisten entfallende anteilige Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag), die auf die Körperschaftsschuld des Kommanditisten (im Fall GöSF des mittelbaren Gesellschafters) für den Gewinnanteil nach § 11.5.1 S.1 (i) angerechnet werden kann und die von der Gesellschaft nicht für das Jahr des Gewinnanteils nach § 11.5.1 S. 1 (i), sondern erst für das Folgejahr gebucht wird („**anteilige aperiodische Kapitalertragsteuer**“), wird nicht beim Körperschaftsteuerentnahmebetrag berücksichtigt. Stattdessen wird die anteilige aperiodische Kapitalertragsteuer bei Anfall, spätestens zum Schluss des Jahres des Anfalls gegen das Kapitalkonto III gebucht (vgl. § 4.6.5) und ist vom Kommanditisten in voller Höhe in die Gesellschaft **einzu-legen** (Verbuchung auf dem Kapitalkonto III, vgl. § 4.6.6), sobald dem Kommanditisten die anteilige aperiodische Kapitalertragsteuer tatsächlich erstattet oder angerechnet worden ist.

Das steuerliche Anrechnungsguthaben der Altgesellschafter aus der Gewinnausschüttung 2013 (siehe § 4.6.4), das ausschließlich den Altgesellschaftern zusteht, vermindert nicht den (typisierten) Körperschaftsteuerentnahmebetrag nach dem Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 10. Dezember 2014; dieses Anrechnungsguthaben ist daher nach tatsächlicher Realisierung im Veranlagungsverfahren in voller Höhe **wieder** in die Gesellschaft **einzu-legen** (Verbuchung auf dem Kapitalkonto III, vgl. § 4.6.6).

11.5.3 aufgehoben

11.6 Jeder Kommanditist kann die **Auszahlung** eines Guthabens auf seinem Verrechnungskonto oder - soweit vorgesehen - eines mittelbar gegen sein Kapitalkonto III (unabhängig von einem Guthaben) zu buchenden Betrages von der Gesellschaft sofort verlangen, wenn und soweit

11.6.1 durch die Auszahlung kein negativer Saldo auf dem Verrechnungskonto entsteht,

11.6.2 während der Laufzeit des Bankdarlehens dadurch kein Verstoß gegen die Bedingungen des Bankdarlehens vorliegt oder droht,

- 11.6.3 die bei der Gesellschaft verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Guthaben auf den Verrechnungskonten zueinander bedienen können, und
- 11.6.4 dadurch der Gesellschaft nicht die für den üblichen Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität entzogen wird.
- 11.7 Die Auszahlung des auf dem Verrechnungskonto gebuchten, ggf. um anteilige periodische Kapitalertragsteuer geminderten Körperschaftsteuerentnahmebetrags nach § 11.5 kann, unter den weiteren Beschränkungen nach § 11.6.2 bis § 11.6.4, nur verlangt werden, soweit entsprechende, sich auf das gleiche Jahr beziehende Steuerzahlungen oder entsprechende, sich auf das gleiche Jahr beziehende Zinszahlungen nach § 233a AO fällig sind oder in absehbarer Zeit fällig werden. Solange und soweit der auf dem Verrechnungskonto gebuchte Körperschaftsteuerentnahmebetrag noch nicht für entsprechende Steuer- und Zinszahlungen verwendet werden kann (insbesondere im Fall von Steurrückstellungen für Zeiträume vor dem laufenden Geschäftsjahr), erfolgt keine Auszahlung:
- 11.8 Unter den Beschränkungen nach § 11.6.2 bis § 11.6.4 kann
- 11.8.1 jeder Kommanditist auch ohne ein auszahlbares Guthaben auf seinem Verrechnungskonto sofort Auszahlungen zu Lasten seines Verrechnungskontos verlangen, soweit die nach § 11.6 oder sonst entnahmefähigen bzw. entnommenen Beträge (ausgenommen Basisverzinsung) nicht ausreichen, um seine Körperschaftsteuer(voraus)zahlungen, soweit diese auf Gewinnanteile aus der der Gesellschaft entfallen, zu decken. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kommanditist in einem Geschäftsjahr Körperschaftsteuer(voraus)zahlungen zu leisten hat, die erst durch eine Gutschrift nach § 11.6 nach Ablauf des Geschäftsjahrs abgedeckt werden. Sonstige Überziehungen des Verrechnungskontos bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der übrigen Gesellschafter; das Auszahlungsrecht entsteht, sobald die Steuerzahlungen fällig werden;
- 11.8.2 jeder Kommanditist auch ohne ein auszahlbares Guthaben auf seinem Verrechnungskonto sofort Auszahlungen zu Lasten seines Verrechnungskontos verlangen, soweit die Basisverzinsung deswegen nicht voll ausgezahlt werden kann, weil sein Verrechnungskonto für den gleichen Zeitraum mit Körperschaftsteuer(voraus)zahlungen und anteiliger periodischer Kapitalertragsteuer belastet worden ist, die in Summe den entsprechenden rechnerischen Körperschaftsteueraufwand gemäß dem gebuchten Körperschaftsteuerentnahmebetrag übersteigen, und solange das Finanzamt den übersteigenden Betrag nicht erstattet hat;
- 11.8.3 jeder Kommanditist auch ohne ein auszahlbares Guthaben auf seinem Verrechnungskonto sofort Auszahlungen zu Lasten seines Verrechnungskontos verlangen, soweit in dem auf dem Verrechnungskonto gebuchten Körperschaftsteuerentnahmebetrag rechnerischer Körperschaftsteuerminderaufwand berücksichtigt worden ist und solange das Finanzamt den entsprechenden Betrag nicht erstattet hat;
- 11.8.4 jeder Altgesellschafter einmalig für etwaige Steuern für das Geschäftsjahr 2014 eine weitere Auszahlung zu Lasten seines Kapitalkonto III verlangen, soweit

die für das Geschäftsjahr 2014 entnommene typisierte Körperschaftsteuer im Sinne des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 10. Dezember 2014 nicht ausreicht, um die gesamte Steuerbelastung (Steuern im Rahmen der Veranlagung oder Vorauszahlungen) des Altgesellschafters für das betreffende Geschäftsjahr im Zusammenhang mit Gewinnen aus oder im Zusammenhang mit der Gesellschaft insbesondere wegen des Eintritts der Neugesellschafter 2014 auszugleichen.

11.8.5 aufgehoben

Die Voraussetzungen vorstehender Auszahlungs- bzw. Entnahmerechte sind dem Komplementär auf Verlangen nachzuweisen. Soweit ein Kommanditist Auszahlungen nach § 11.8.1 erhalten hat, die den entsprechenden, ggf. um anteilige periodische Kapitalertragsteuer geminderten Körperschaftsteuerentnahmebetrag nach § 11.5 übersteigen, und er den übersteigenden Beitrag nicht mehr für entsprechende Steuerzahlungen benötigt, ist er dazu verpflichtet, den übersteigenden Betrag unverzüglich an die Gesellschaft zurück zu zahlen. Im Fall von Auszahlungen nach § 11.8.2 oder § 11.8.3 ist der Kommanditist zur Rückzahlung verpflichtet, sobald und soweit das Finanzamt den entsprechenden Betrag erstattet hat. Der zurückgezahlte Betrag wird seinem (zuvor entsprechend belasteten) Verrechnungskonto gutgeschrieben.

- 11.9 Im Übrigen sind Entnahmen nur auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 12

Ausgleich von Gewerbesteuern

- 12.1 Im Rahmen der Ermittlung des Gewinnanteils des jeweiligen Kommanditisten nach §11 sind die folgenden Belastungen und Entlastungen der Gesellschaft mit Gewerbesteuer vorab (**Gewinn- bzw. Verlustvorab**) zu berücksichtigen:

12.1.1 Gewerbesteuerentlastungen, die rechnerisch durch eine vollständige oder teilweise **Abzugsfähigkeit** von **Finanzierungskosten** unter dem Erwerbsdarlehen (wobei andere Zinsaufwendungen der Gesellschaft als vorrangig abzugsfähig zu behandeln sind und unabhängig davon, ob die Abzugsfähigkeit sofort oder erst im Rahmen einer späteren Nutzung von Zinsvorträgen nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG eintritt) ausgelöst werden, sind nach dem Verhältnis der Teilnahme der Kommanditisten an dem Erwerbsdarlehen, d.h. nach dem Verhältnis (i) des Stands des Kapitalkonto Iib des Kommanditisten zu (ii) der Gesamtsumme aller Kapitalkonten Iib aller Kommanditisten zu berücksichtigen.

12.1.2 Gewerbesteuerbelastungen, die rechnerisch durch eine teilweise **Nichtabzugsfähigkeit** von **Finanzierungskosten** unter dem Erwerbsdarlehen nach § 8 Nr. 1 GewStG ausgelöst werden (wobei andere Zinsaufwendung der Gesellschaft als vorrangig abzugsfähig zu behandeln sind), sind nach dem Verhältnis der Teilnahme der Kommanditisten an dem Erwerbsdarlehen, d.h. nach dem Verhältnis (i) des Stands des Kapitalkontos Iib des Kommanditisten zu (ii) der Gesamtsumme aller Kapitalkonten Iib aller Kommanditisten zu berücksichtigen,

- 12.1.3 Belastungen und Entlastungen mit Gewerbesteuer, die durch Erträge oder Aufwendungen in Verbindung mit **Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen** einschließlich Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Sondervergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 2. HS EStG (z.B. aus dem Zusammenhang mit der Beteiligung stehenden Darlehen der Kommanditisten) ausgelöst werden, sind bei dem Kommanditisten zu berücksichtigen, der diese Belastungen oder Entlastung ausgelöst hat.
- 12.1.4 Belastungen und Entlastungen mit Gewerbesteuer, die durch **gesellschaftsbezogener Ereignisse**, insbesondere beim Verkauf oder Übertragung einer Beteiligung an der Gesellschaft oder Ausscheiden aus der Gesellschaft ausgelöst werden, sind bei dem Kommanditisten zu berücksichtigen, der diese Belastung oder Entlastung ausgelöst hat.
- 12.2 Wenn und soweit **gewerbesteuerliche Verluste und/oder Verlustvorträge** der Gesellschaft (einschließlich anteiliger laufender Verluste für gewerbesteuerliche Zwecke) bei dem Verkauf oder der Übertragung einer Beteiligung an der Gesellschaft oder dem Ausscheiden eines Kommanditisten aus der Gesellschaft verrechnet werden, hat der betreffende Kommanditist die Gesellschaft für einen ihr daraus entstehenden Gewerbesteuernachteil unverzüglich zu entschädigen. Entsprechende gilt im Falle von Ereignissen auf Ebene eines Kommanditisten, soweit gewerbesteuerliche Verluste oder Verlustvorträge nach § 10 a GewStG i.V.m. § 8c KStG nicht mehr abgezogen werden können. Der gewerbesteuerliche Nachteil entspricht dem Betrag der verrechneten Verluste und Verlustvorträge bzw. den wegfallenden gewerbesteuerlichen Verlusten und Verlustvorträgen, multipliziert mit (i) dem anwendbaren (kombinierten) Gewerbesteuererhebesatz, (ii) der anwendbaren Gewerbesteuermesszahl und (iii) einen Faktor von 15 %, der die Wahrscheinlichkeit der Verlustverrechnung sowie die Abzinsung der potentiellen Steuerersparnis pauschaliert berücksichtigt.
- 12.3 Die Beträge nach diesem § 12 werden auf Basis der jeweils **geltenden Rechtslage** ermittelt. Soweit sich die zitierten Gesetzesvorschriften ändern oder durch Nachfolgeregelungen ersetzt werden, sind die Änderungen entsprechend im Lichte der nach diesem § 12 geregelten Ausgleichsmechanismen zu berücksichtigen. Sollte die Gewerbesteuer insgesamt durch eine andere Art der Ertragsbesteuerung ersetzt oder ergänzt werden, die ebenfalls die Gesellschaft selbst trifft, sind entsprechende Ausgleichsmechanismen wie die in diesem § 12 vorzunehmen.
- 12.4 Die Ermittlung der Beträge für Zwecke dieses § 12 erfolgt auf Basis der der Gesellschaft von den Kommanditisten mitgeteilten Sachverhalte und Beträge. Die Kommanditisten haben die entsprechenden **Informationen** der Gesellschaft unverzüglich zur Verfügung zu stellen und sie über für diesen § 12 relevante Sachverhalte zu unterrichten und die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen; für das betreffende Geschäftsjahr spätestens bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die zu übermittelnden Informationen umfassen insbesondere etwaige Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben der Kommanditisten.
- 12.5 Für den Fall, dass etwaige Beträge - z.B. im Nachgang zu einer Betriebsprüfung oder sonstigen geänderten oder erstmaligen Steuerveranlagung - **berichtigt oder geändert** wurden oder werden müssen, werden die daraus resultierenden Änderungen in dem entsprechenden Geschäftsjahr, für das die nächste Gewinnverteilung vorzunehmen ist

im Einklang mit § 12 berücksichtigt, wobei etwaige steuerliche Nebenleistungen entsprechend mitberücksichtigt werden. Soweit die Verteilung von steuerlichen Be- oder Entlastungen nicht mehr bei dem betreffenden Kommanditisten berücksichtigt werden können (unabhängig von dem Zeitpunkt und dem Grund), weil er z.B. nicht mehr Kommanditist ist, sind diese bei dem Rechtsnachfolger dieses Kommanditisten zu berücksichtigen.

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile

- 13.1 Ein Kommanditist kann seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung übertragen.
- 13.2 § 13.1 gilt auch für sonstige Verfügungen über Kommanditanteile oder Teilen hiervon, insbesondere die Verpfändung und die Einräumung eines Nießbrauchs, sowie für Übertragungen auf Treuhänder, die Einräumung von Unterbeteiligungen oder Rechtsstellungen, wodurch die Ausübung von Gesellschafterrechten an die Zustimmung Dritter gebunden ist.

§ 14

Dauer, Kündigung

- 14.1 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- 14.2 Die Gesellschafter können die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ende des zwanzigsten vollen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Daneben haben die Gesellschafter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Das Recht, die Auflösung der Gesellschaft nach § 133 HGB zu verlangen, wird, soweit gesetzliche zulässig, ausgeschlossen.
- 14.3 Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen.
- 14.4 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Dies gilt nicht, wenn (i) nach der ordentlichen Kündigung kein persönlich haftender Gesellschafter verbleibt und die übrigen Gesellschafter nicht bis spätestens ein Monat vor dem Kündigungstermin einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellt haben oder (ii) die Gesellschafter vor dem Kündigungstermin die Liquidation beschließen.

In diesen Fällen verbleibt der kündigende Gesellschafter in der Gesellschaft, die zum Kündigungstermin in Liquidation tritt. Sätze 2 und 3 gelten auch im Fall der Kündigung durch Privatgläubiger eines Gesellschafters gemäß § 135 HGB.

§ 15 Ausschließung

- 15.1 Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft beschließen, sofern (i) in der Person dieses Gesellschafters ein außerordentlich wichtiger Grund eingetreten ist, (ii) dieser Gesellschafter die Gesellschaft vorsätzlich erheblich geschädigt hat und (iii) eine Abmahnung fruchtlos geblieben oder ungeeignet ist. Das Recht zur Ausschließungsklage gemäß § 140 HGB ist ausgeschlossen.
- 15.2 Im Falle der Ausschließung eines Gesellschafters können die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen auch die Abtretung seines Gesellschaftersanteils auf die zur Übernahme bereiten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile oder auf einen oder mehrere Dritte beschließen. In diesem Fall hat der betroffene Gesellschafter unverzüglich die verlangte Abtretung zu erklären. Die Komplementärin ist bevollmächtigt, die Abtretungserklärung im Namen des betroffenen Kommanditisten abzugeben.
- 15.3 Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung gemäß §§ 15.1 und 15.2 kein Stimmrecht.

§ 16 Rechtsfolgen des Ausscheidens

- 16.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.
- 16.2 Scheidet der einzige persönlich haftende Gesellschafter auf der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft aufgelöst, es sei denn die verbleibenden Gesellschafter beschließen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens die Fortsetzung der Gesellschaft unter gleichzeitiger Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Sind nur zwei Gesellschafter vorhanden und führt das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters zur Auflösung der Gesellschaft, hat der verbliebene Kommanditist das Recht, durch entsprechende Erklärung gegenüber dem anderen Gesellschafter das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit allen Aktiva und Passiva zu übernehmen und das Unternehmen der Gesellschaft unter Beibehaltung der Firma fortzuführen.

§ 17 Abfindung

- 17.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, erhält der Ausscheidende eine Abfindung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- 17.2 Die Höhe der Abfindung eines Gesellschafters entspricht dem Saldo seiner Kapitalkonten einschließlich des Verlustvortragskontos, wie er sich aus dem Jahresabschluss für das letzte, seinem Ausscheiden vorangehende oder mit ihm zusammenfallenden Geschäftsjahresende ergibt, höchstens jedoch dem Verkehrswert. Guthaben auf seinem Verrechnungskonto kann der Gesellschafter entsprechend der Regelung in § 11.6 ent-

nehmen, einen negativen Saldo auf seinem Verrechnungskonto hat er unverzüglich nach seinem Ausscheider auszugleichen.

- 17.3 Ändern sich die Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Festsetzung, ist die Abfindung entsprechend anzupassen.
- 17.4 Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss und von dem ausscheidenden Gesellschafter und den übrigen Gesellschaftern zu benennen ist. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zu Stande, ist er auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Frankfurt am Main zu bestimmen. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91ff. ZPO.
- 17.5 Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des für die Berechnung der Abfindungshöhe maßgeblichen Jahresabschlusses fällig. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit einem Zinssatz in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes im Sinne des § 247 BGB p.a. zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu zahlen.
- 17.6 Die Abfindung ist von der Gesellschaft zu zahlen.

§ 18

Handelsregistervollmacht

- 18.1 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu erteilen, die die Komplementärin berechtigt, ihn als Kommanditisten gegenüber dem Handelsregister zu vertreten.
- 18.2 Die Vollmacht hat sich auf alle Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft zu erstrecken, insbesondere soweit sie durch den Eintritt, das Ausscheiden oder die Übertragung von Gesellschaftsanteilen anderer Gesellschafter, durch die Erhöhung oder Herabsetzung von Hafteinlagen anderer Gesellschafter, durch eintragungsfähige Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder aufgrund sonstiger eintragungsfähiger Tatbestände erforderlich werden. Die Vollmacht braucht sich nicht auf solche Anmeldungen zum Handelsregister zu erstrecken, die das Ausscheiden des Vollmachtgebers selbst aus der Gesellschaft oder die Erhöhung oder Herabsetzung seiner Hafteinlage zum Gegenstand haben.

§ 19

Liquidation

- 19.1 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin, sofern die Gesellschafter nicht Abweichendes beschließen.
- 19.2 Für die Verteilung des Liquidationserlöses auf die Kommanditisten gelten die Vorschriften über die Gewinnverteilung und Kapitalkonten entsprechend. Die Verteilung der Liquidität erfolgt auf Basis der Verhältnisse des individuellen Saldos sämtlicher

Kapitalkonten eines Kommanditisten zum Gesamtsaldo sämtlicher Kapitalkonten sämtlicher Kommanditisten.

§ 20 **Schlussbestimmungen**

- 20.1 Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und einem oder mehreren Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und einem oder mehreren Gesellschaftern im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit (einschließlich solcher über bereicherungs- oder deliktsrechtliche Ansprüche), für die kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand besteht, ist der Sitz der Gesellschaft.
- 20.3 Sollte eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Gesellschaftern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmungen oder Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist und Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglich Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach Satz 4 beziehungsweise die Bestimmung nach Satz 5 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

Kassel, den 13.11.2017